



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Dienstag, 08.09.2026

Nr. 36



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einfacher Bebauungsplan Nr. V (Textbebauungsplan)
„Erweiterung Lebensmittelmarkt RudolfBreitscheid-Straße“ im
beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB
hier: Beschluss der Satzung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Seite: 2

26. Jahrgang	Dienstag, 08.09.2026	Nr. 36	
Amtlicher Teil			

Einfacher Bebauungsplan Nr. V (Textbebauungsplan) „Erweiterung Lebensmittelmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB hier: Beschluss der Satzung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.07.2026 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192), den einfachen Bebauungsplan Nr. V (Textbebauungsplan) „Erweiterung Lebensmittelmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree tritt der einfache Bebauungsplan in Kraft

Der Bebauungsplan Nr. V einschließlich der Begründung wird auf Dauer zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung in den Räumlichkeiten der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 in 15517 Fürstenwalde/Spree zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN-Vorschriften werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://stadtplan.fuerstenwalde-spree.de> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Geltungsbereich der Planung

Der ca. 0,54 ha große räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. V umfasst das Gebiet auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 13 mit Flurstück 147 der Flur 118 in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree in folgenden Grenzen:

im Norden: die südliche Grenze des Flurstücks 148,
 im Osten: die westliche Grenze des öffentlichen Flurstücks 13 (Hans-Thoma-Straße),
 im Süden: die nördliche Grenze des öffentlichen Flurstücks 5 (Rudolf-Breitscheid-Straße),
 im Westen: die östliche Grenze des Flurstücks 4.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Satzungsinhalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Nahversorgung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO). Hierfür sind die zulässigen Nutzungen, Verkaufsflächen und Sortimente definiert.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

26. Jahrgang	Dienstag, 08.09.2026	Nr. 36	
Amtlicher Teil			

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) auf die Geltendmachung von Verletzungen von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften wird hingewiesen.

Die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

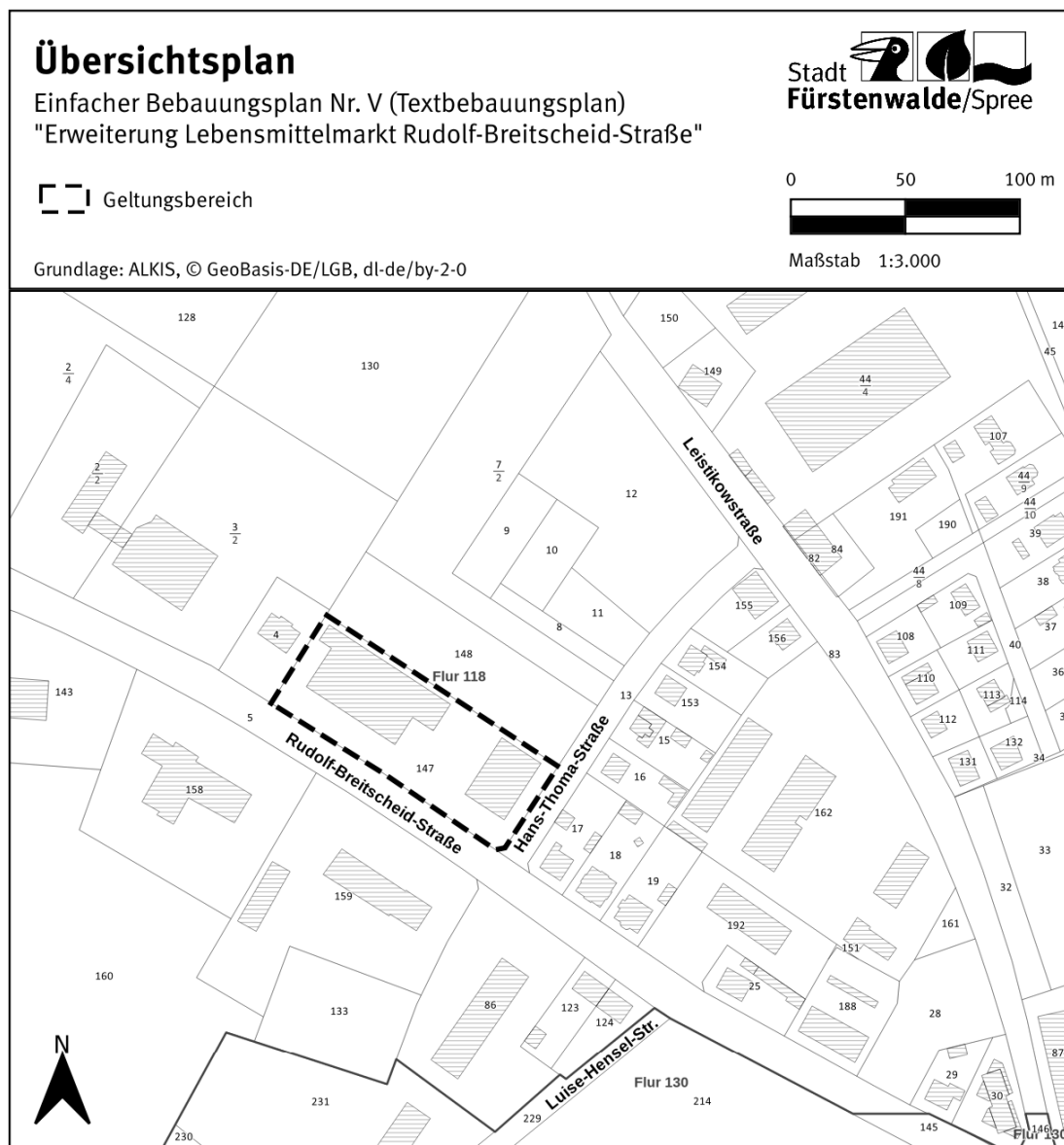
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. V (Textbebauungsplan) „Erweiterung Lebensmittelmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde/Spree, den 26.08.2026

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Impressum**
Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree